

Bekanntlich arbeitet die Bonner Propaganda mit gleichen Methoden — nur mit dem Unterschied, daß ihre antikommunistischen Mißtöne um so lauter geworden sind, je mehr das Übergewicht der Kräfte des Friedens in aller Welt zunimmt. Es liegt auf der Hand, daß Schafheutles Auftraggeber unter dem Eindruck der Existenz und der wachsenden politischen und ökonomischen Stärke der DDR in große Unruhe geraten sind, in einen Zustand permanenter Angst vor den Auswirkungen der mehr als hundert Vorschläge der DDR zur friedlichen Lösung der deutschen Frage. Das sind die „höchst gefährlichen Waffen der Kommunisten innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik“. Sie sind für Schafheutle und seinesgleichen deshalb so gefährlich, weil diese Vorschläge, insbesondere die im Deutschlandplan des Volkes und die auf dem 11. Plenum des ZK der SED unterbreiteten, von immer breiteren Schichten der westdeutschen Bevölkerung als einzig gangbarer Weg angesehen werden, den Frieden zu erhalten und die Wiedervereinigung herbeizuführen. Deswegen besteht ein wesentlicher Teil der Innenpolitik der Bonner Militaristen darin, mit den Mitteln des Polizeistaates (dessen demokratische Fassade immer mehr bröckelt) und der Gesinnungsjustiz den auf die Dauer untauglichen Versuch zu unternehmen, Westdeutschland gegen die Friedensoffensive der DDR abzuschirmen.

Diese Zielsetzung gibt auch der Nummer 2 des § 373 Abs. 1 ihr Gepräge. Danach soll bestraft werden, wer „durch Erkunden der Verhältnisse oder durch das Verschaffen von Gelegenheit der Ausführung oder dem Vorhaben einer solchen Tätigkeit (also jenem „Einwirken zu politischen Zwecken“ — d. Verf.) Vorschub leistet ...“ Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Übernahme des Tatbestandes der sog. staatsgefährdenden Nachrichtensammlung im Sinne des geltenden § 92 StGB, dessen gesinnungsstrafrechtliche Auslegung und Anwendung oben bereits besprochen wurde. Die Linie, wie sie in den geschilderten neueren Musterentscheidungen des BGH zum Ausdruck kommt, soll im neuen § 373 ihre Legalisierung finden. Das ergibt sich zunächst einmal aus den Ausführungen des Ministerialrats Kleinknecht, der in der bereits angeführten Sitzung der Strafrechtskommission die Vorschläge der Regierungssachbearbeiter erläuterte. Als besonderes Beispiel für die zitierte Nummer 2 nannte er Personen, die „in Betrieben oder Behörden durch Erkunden der Verhältnisse“ tätig werden²⁰.

Hinter diesem Hinweis verbirgt sich eine ganz andere Zielsetzung als die der Bekämpfung wirklicher Agenten oder Spione nach dem Muster der Mitarbeiter des CIC oder anderer Agentenzentralen imperialistischer Staaten oder Monopolgruppen. Es geht vielmehr einfach darum, die verfassungsmäßige Informationsfreiheit auf kaltem Wege zu beseitigen. Bundesrichter Williams — Mitglied des politischen Strafsenats des BGH — führte in der gleichen Sitzung aus, die Nummer 2 beziehe sich auf „die Lieferung interessanter Nachrichten, die von der gegnerischen Propaganda ausgewertet werden“²¹. „Interessante Nachrichten“ aber — das ergibt die bisherige Spruchpraxis — sind Mitteilungen über die Bonner Maßnahmen zur Besetzung des Staatsapparates mit bewährten Unterdrückungsexperten des Nazistaates (im Zuge der inneren Absicherung der Vorbereitung des atomaren Blitzkrieges), sind Einzelheiten über die Abwälzung der Rüstungslasten auf die Schultern der Werk tätigen, sind Tatsachen über raffiniert ausgeklügelte Methoden zur Verschärfung der Ausbeutung und deren Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Arbeiter, sind Feststellungen über die systematische Revanchehetze bis in den Schulunterricht hinein, um nur einige Beispiele aus der Vielfalt der mit dem Militarisierungsprozeß verbundenen, zum großen Teil bereits faschistischen Erscheinungen anzuführen.

» » » O., S. 13«.
21 a. a. O., S. 13».

Mit anderen Worten: Die herrschenden Kreise wollen ihre Versuche intensivieren, die Verbreitung der Wahrheit über ihre friedens- und menschenrechtsfeindlichen Vorhaben schon dadurch im Keime zu ersticken, daß sie bereits das einfache Feststellen entsprechender und zumindest im örtlichen Bereich offiziell bekannter Beweisstatsachen rigoros mit Freiheitsstrafe bedrohen.

In diesem Zusammenhang ist es müßig, auch nur ein kommentierendes Wort über die in der Kommission aufgetauchte „Streitfrage“ zu verlieren, ob das „Nachrichtensammeln“ nach Nummer 2 sich u. U. als „Beihilfe zu einem Vergehen nach Nummer 1“ darstellt oder ob Nummer 2 als *lex specialis* anwendbar ist²². Die Erfahrungen zeigen, daß solche Fragen die Gemüter der Richter in den politischen Strafakammern wenig bewegen. Gab doch der BGH durch seine Musterentscheidungen die Devise aus, alle Beweis- und sonstigen Schwierigkeiten durch einfache Behauptungen und Unterstellungen (siehe „Offenkundigkeit“, „Allgemeinkundigkeit“ oder — wie im Verfahren gegen Esterle — einfaches „Hörensagen“) zu überwinden, um anschließend festzustellen, daß bereits der Grenzübertritt eines DDR-Bürgers oder neuerdings sogar der Antritt einer Reise überhaupt (also formal-juristisch eine höchst simple und irrelevante „Vorbereitungshandlung“) den „Tatbestand der Förderung eines staatsgefährdenden Nachrichtendienstes“ vollende!

Diese eklatante Verdrehung selbst bürgerlicher Rechtsformen soll im neuen § 373 nicht nur sanktioniert, ihr soll vielmehr noch ein weitaus größerer Spielraum gegeben werden. Das zeigen die Erörterungen verschiedener Kommissionsmitglieder zum Begriff des Vorschubleistens. Einer der anwesenden Regierungsvertreter, Ministerialrat L a c k n e r, wies darauf hin, daß damit das Verhalten auch solcher Personen erfaßt werde, die nicht in einem „gewissen Abhängigkeitsverhältnis“ stehen, demnach also auch nicht „staatsgefährdenden Bestrebungen“ dienen wollen. Die gleiche Auffassung äußerte anschließend Senatspräsident B a l d u s. Der Umstand, daß jemand „staatsgefährdende Bestrebungen verfolgen oder ihnen dienen will“ — so führte Baldus aus —, werde „in der Nr. 2 des Absatzes 1 auch nicht gefordert. Ein solches Handeln wird nur für Nr. 1 verlangt. Bei dem eigentlichen Nachrichtendienst, also bei dem Erkunden der Verhältnisse, kommt es auf diesen Umstand nicht an.“²³

Eine derartige Interpretation öffnet der Willkür restlos Tür und Tor. Sie will die Justiz dazu bringen, jeglichen Ansatz einer Prüfung (oder besser: „Offenkundigkeitsfeststellung“) der politischen Motive des „Täters“ überhaupt zu unterlassen. Vielleicht glaubt man damit, sich der von demokratischen Juristen geübten Kritik an jenen beweisrechtsfeindlichen und dem Schema der Hitlerjustiz entlehnten Offen- und Allgemeinkundigkeitskonstruktionen künftig entziehen zu können. Für den aufmerksamen Beobachter bedeutet das indessen nichts weiter als eine schaumschlägerische Teufelsaustreibung mit den Mitteln des Beelzebub, nämlich den Ersatz bisher benutzter Willkürkonstruktionen durch völlig uferlose Formulierungen, deren Auswirkungen ein Laie nur sehr schwer ermessen kann. Diese Auswirkungen können darin bestehen, daß die Mitarbeiter der Bonner Strafverfolgungsorgane dazu verleitet werden, noch bedenkenloser als bisher ihre Menschenjagd auf einreisende DDR-Bürger oder ihre westdeutschen Gesprächspartner durchzuführen — noch bedenkenloser insofern, als sie sich ja nicht einmal mehr Gedanken zu machen brauchen, ob (um mit Schröder und seinem Entwurf eines Grenzsperrgesetzes zu reden) „Anhaltspunkte“ für „staatsgefährdende“ Absichten vorliegen.

Hier tritt die Angst der herrschenden Kreise um ihre Positionen abermals deutlich in Erscheinung. Ihnen gehen

22 Entwurf, S. 524.

23 Protokoll, S. 14* f.